

Annus  
Christi  
1437  
Herzog Al-  
brecht wird  
in einem  
Jahr Un-  
ger- und  
Böhmi-  
scher Kö-  
nig, und  
Römischer  
Kaiser.  
Stirbt  
bald her-  
nach an.  
1439.  
Herzog  
Friedrich  
zu Oester-  
reich wird  
Vormund.

Königin  
Elisabeth  
confirmirt  
der Stadt  
Steyer  
Privilegia.

unten  
die Stadt  
Steyer  
Privilegia

Steyer  
Privilegia

Steyer  
Privilegia

Nach dem Tod Kaisers Sigismundi, welcher den 6. Decembr. in diesem Jahr zu Znaim gestorben, wird oftgedachter Herzog Albrecht zu Oesterreich zum Un-gerischen und Böhmischen König, wie auch bald darauf zum Römischen Kayser erwählt; und also in einem Jahr an. 1438. drey-mahl (raro tantæ felicitatis exemplo sagt Sylvius) gecrönt; Aber der Tod übereilte ihn vor der Zeit, dann er starb gleich des andern Jahrs hernach an. 1439. am Abend vor Simonis & Judæ, in der Insul Schütt, und ward zu Stuhl-Weissenburg in Ungarn begra-ben. Es wird höchst lobwürdig von ihm geschrieben, man habe nicht wissen können, ob er der Gottesfurcht, der Gerechtigkeit oder der Barmherzigkeit meh-rens ergeben gewesen, dann er von diesen zen Tugenden ein Ausbund gewesen ist.

Stadt-Schreiber zu Steyer an. 1439. Berthold Pfäffinger vorhin Stadt-Schreiber zu Enns.

Die Oesterreichische Landschaft unter und ob der Enns versammlete sich nach dem Tode Kaisers Alberti II. gen Wien, und nachmahls gen Bertholdt-storff; Woselbst unter andern abgeredt, und verglichen wurde, dafern Kay-sers Alberti hinterlassene schwangere Gemahlin einen Sohn gebären sollte, daß dessen Vormund Herzog Friedrich zu Oesterreich; wo es aber eine Tochter, der-selbe der Oesterreichischen Landen Herr seyn, doch seinen Brudern, Herzog Al-brecht in wichtigen Regierungs-Sachen nicht ausschliessen; Inmittelst aber, bis zur Königin Niederkunft, er Herzog Friedrich das Land neben denen von der Landschaft geordneten Anwältden regieren sollte.

Bei dieser Zusammenkunft seyn auch der Stadt Steyer Gesandte gewesen, welche das über solche Handlung aufgerichtete Instrument, auf Pergament geschrie-ben, unter der Stadt Wien Fertigung, mit sich gebracht, so noch also in Origi-nal vorhanden ist. Und demnach, wie droben gemeldet worden, zur selben Zeit die Königin Elisabeth, Kaisers Alberti II. Gemahlin, die Herrschaft und Stadt Steyer in ihren Besitz gehabt, so haben die von Steyer die Confirmation gemei-ner Stadt Privilegien durch ihres Rathes Freund einen, Sigmund Teuberlein genannt, bey gemeldter Königin suchen lassen, welche auch, sub dato Dfen, am Sonntag Epiphaniæ an. 1440. ertheilt, und darzu absonderlich eine Bestät-tung über die jährliche Richter-Wahl ausgefertigt, und solches Ambt Wolffgan-gen Wiener, Burgern zu Steyer, gegen Reichung 150. Pfund Wiener-Pfen-ning, in Bestand verlassen worden: „Wir Elisabeth, von Gottes Gnaden Kö-nigin zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, Herzogin zu Oesterreich, zu Steyer, „und Marggräfin zu Mähren etc. thun kundt allen, denen der Brief für kummt, „daß Wir als eine die von Rechtswegen ihrer Unterthanen Bestes erkennen „soll, und ihr gerecht Gebet erhören, und also nach ihren Ruch trachten, daß „man von ihnen in dem Stand des Gebets fruchtbarliche Treu und Forcht „nehmen mögen, so haben wir mit unsers Königl. Herzens Augen gemerckt die „jenige Treu und Stättigkeit des demüthigen Gebets, so Unsere Getreuen und „Fürsichtigen, die Burger und die ganze Gemein Unserer Stadt zu Steyer, „Uns von Morgengäblicher Gerechtigkeit zugehöret, gethan hat, und wollen „denselben nach der gnädig aufgenommenen demüthigen Bitte und die ganze „Treu, die wir jetzt erkennt haben, ein besonder Gefallen vor andern erzeigen, „daß dieselben so sie geküst und empfunden haben, unser Süzigkeit, hinfür in „Treu gesterckt werden. Also wollen Wir nach ihren fleißigen Gebet denselben, „alsdann auch vor Zeiten der Hochgebohrne Fürst, Herr Albrecht König zu Un-garn und Herzog zu Oesterreich, unser liebster Gemahl mit seinen besondern „Frenheitlichen Briefen, in Teutscher Zung geschrieben, die für Uns in Abschrift „kommen sind, gegeben hat, bestättigen und leihen; Bestätten auch ihnen al- „serseits, daß sie und ihre Nachkommen alle Jahr, ob es Noth wird, von ihren „gemeinen Willen einen aus ihnen, ein Ehrbarn und Fürsichtigen zu einen Richter „in der Stadt wählen, und nehmen mögen, wann sie wollen, und nach ihrer „Nothdurfft und Gewohnheit entsetzen mögen, zu allen nachkommenden Zeiten; „Wir wollen, doch das Jahr an den nächst- vergangnen drey König- Tag anzur-heben,